

reformierte kirche schönenberg hütten

Entschädigungsreglement

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

Schönenberg-Hütten

Abnahme durch die Kirchenpflege Schönenberg-Hütten am
21. März 2018 zu Händen der Kirchgemeindeversammlung

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement regelt in Ergänzung zur Personalverordnung und zugehörigen Vollzugsverordnung der Zürcher Landeskirche die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der reformierten Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Entschädigungsreglement basiert auf Art. 11 der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten vom 4. Dezember 2016.

B. Entschädigungen

Art. 3 Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Von diesen Bruttobeträgen werden die gesetzlich geregelten Sozialabzüge abgezogen.

Die Auszahlung der Entschädigungen der Kirchenpflege erfolgt in der Regel einmal im Jahr.

Art. 4 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die im Anhang 1 festgehaltene pauschale Entschädigung.

Die Auszahlung der Entschädigungen an die RPK erfolgt in der Regel einmal im Jahr.

Art. 5 Kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung gemäss PVO der Landeskirche

Die Entschädigungen für kirchliche Mitarbeitende, welche nicht von der Kirchgemeinde angestellt sind resp. keine entsprechende Anstellungsverfügung haben, erfolgen gemäss Anhang 2 und 3.

Sie haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, Ferien, 13. Monatslohn und alle weiteren Vergütungen, welche Angestellte erhalten.

Art. 6 Weitere Tätigkeiten, Funktionen und besondere Entschädigungen

Für die Tätigkeiten und Funktionen, welche im Entschädigungsreglement oder im Anstellungsvertrag nicht enthalten sind (wie z.B. das Leiter- / Helferteam des 4.-Klass-Untilagers), legt die Kirchenpflege die Entschädigung in eigener Kompetenz fest.

Die Kirchenpflege kann an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, auf Nachweis der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gem. Art. 3 stehen den Mitgliedern der Kirchenpflege für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder gemäss Anhang 1 zu.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben, Sonderprojekte, Stellvertretungen, Vizepräsidium

Übernimmt ein Mitglied der Kirchenpflege zusätzlich ausserordentliche Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Die hierfür jährlich zur Verfügung stehende Pauschale für die gesamte Kirchenpflege ist im Anhang 1 festgehalten.

Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer ausserordentlichen Aufgabe einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Sonderprojektes. Die entsprechende Entschädigung wird erst zum Abschluss des Projektes, spätestens am Ende des Kalenderjahres, aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Kirchenpflegemitgliedes, nach Beschlussfassung der Kirchenpflege vorgenommen.

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer solchen ausserordentlichen Stellvertretung einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Mehraufwandes. Die entsprechende Entschädigung wird aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Kirchenpflegemitgliedes, nach Beschlussfassung der Kirchenpflege vorgenommen. Ebenso entscheidet die Kirchenpflege über eine allfällige Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel längerfristige geplante Ferien-Abwesenheiten, nicht jedoch zum Beispiel bei Krankheit / Unfall.

Art. 10 Effektive Auslagen / Spesen

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde und den damit verbundenen Aufgaben anfallen, werden zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach den folgenden Punkten:

Die Auszahlung erfolgt mittels Spesenabrechnungsformular. Für jede Ausgabe ist ein Originalbeleg beizufügen.

- Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto.
- Die Belege werden dem Finanzvorstand zur Kontierung vorgelegt
- Grundsätzlich werden die effektiven Auslagen entschädigt (Fahrtkosten Bahn 2. Klasse)
Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen werden nur im Ausnahmefall vergütet
- Eine allfällige Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz des Kantons Zürich für Berufsauslagen für Unselbständigerwerbende (zurzeit CHF 0.70 / km).

Art. 11 Anpassungen der Entschädigung

Die Kirchenpflege kann die Entschädigungen für Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte periodisch im Rahmen der Teuerung anpassen. Sie entscheidet dabei nach den Empfehlungen des Kirchenrates. Wird nur die Teuerung ausgeglichen, ist kein Kirchgemeindeversammlungsbeschluss nötig. Der Anhang 1 wird jeweils durch Beschluss der Kirchenpflege angepasst.

Treten in der Ausübung des Amtes als Kirchenpflegemitglied resp. Mitglied der RPK wesentliche Änderungen ein und hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so sind die Entschädigungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Erhöhungen sind der Kirchgemeindeversammlung als Antrag vorzulegen.

Art. 12 Weiterbildungen

Weiterbildungen im Rahmen der amtlichen und dienstlichen Tätigkeit für die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten (als Behördenmitglied, Angestellte / Angestellter oder Beauftragte / Beauftragter) werden in der Regel mit der Anstellungsinstanz vorgängig abgesprochen und schriftlich festgehalten. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Landeskirche.

Kosten für Weiterbildungskurse der Landeskirche werden in der Regel durch die Kirchgemeinde vollständig übernommen.

C. Versicherungen

Art. 13

Die gesetzlich geregelten Sozialabzüge werden in der Regel je zur Hälfte, durch Arbeitnehmer (Behördenmitglied) und Arbeitgeber (Kirchgemeinde) bezahlt.

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie kirchliche Mitarbeitende (mit oder ohne Anstellung gem. PVO) sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten gegen Berufsunfall versichert. Die Prämien trägt die Kirchgemeinde.

Gegen Nichtberufsunfall ist nur versichert, wer die entsprechenden Voraussetzungen der Unfallversicherungsgesetzgebung erfüllt. Die Prämien werden hälftig geteilt (gemäss landeskirchlicher Bestimmungen).

Für Berufshaftpflicht schliesst die Kirchgemeinde auf ihre Kosten eine Versicherung ab.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Kirchenpflege regelt alle für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

Art. 15 Anhänge

Anhänge 1, 2 und 3 sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Schönenberg und Hütten, 21. März 2018

Kirchenpflege Schönenberg-Hütten

Manfred Geiger
Präsident

Patrizia Wyss-De Ieso
Aktuarin

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung Schönberg – Hütten vom
18. November 2018

Manfred Geiger
Präsident

Patrizia Wyss-De Ieso
Aktuarin

Anhang 1

Entschädigungen Kirchenpflege / RPK sowie Sitzungsgelder Gemäss Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2018

Gültig ab 01.01.2018

| Ressort | Entschädigung Total | |
|--|---------------------|---|
| Grundentschädigung pro Mitglied (7) | 850.00 | |
| Präsidium | 2'200.00 | |
| Finanzen | 1'300.00 | |
| Liegenschaften | 1'300.00 | |
| Gottesdienst + Musik | 300.00 | |
| Bildung Jugend | 300.00 | |
| Bildung Erwachsene | 300.00 | |
| Diakonie | 300.00 | |
| Oekumene | 300.00 | |
| Kommunikation | 300.00 | |
| Freiwilligenarbeit und Anlässe | 300.00 | |
| <i>Pauschale für Sonderprojekte, Stellvertretungen in Ressorts, Vizepräsidium.</i> | <i>2'000.00</i> | <i>Verteilung / Auszahlung gem. Beschluss Kirchenpflege</i> |
| RPK | | |
| Grundentschädigung pro Mitglied (5) | 300.00 | |
| Präsidium | 250.00 | |
| Aktuar | 250.00 | |
| Übrige Mitglieder | 150.00 | Total 2'150.00 |
| Total | 17'000.00 | |
| Sitzungs- und Taggelder | | |
| Sitzungen bis 2 Std. | 50.00 | |
| 1/1 Taggeld für den ganzen Tag | 150.00 | |
| 1/2 Taggeld für den halben Tag sowie Sitzungen ab 2 Std. | 80.00 | |
| Schulbesuche (2.,3.und 4. Klassanti) | 30.00 | |

Anhang 2

Entschädigungen für kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung gemäss Personalverordnung der Landeskirche sowie für freiwillige Tätigkeiten

| Stufe | Aufgabe Bemerkungen | Entschädigungen |
|----------------------------|--|--|
| Stufe 1 Freiwillige | Begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente (Besuchsdienst, Fahrdienst) | Wertschätzung im Rahmen des Freiwilligenanlasses |
| Stufe 2 Teilbeauftragte | Übernehmen zusammenhängende Aufgaben und Verantwortung | Fiire mit de Chline: CHF 500 je Leiterin KiK/Kolibri: In Hütten max. CHF 2'500 p/J In Schönberg: Pfr. T. Villwock führt eine Präsenzliste der Leiterinnen Max. CHF 3'000 p/J |
| Stufe 3 Beauftragte | Übernehmen selbständig Leitungsaufgaben und Verantwortung in Absprache mit Pfarrteam | Gemäss Beschluss Kirchenpflege |

Anhang 3

Entschädigungen für kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung gemäss Personalverordnung der Landeskirche sowie für freiwillige Tätigkeiten

Musikerentschädigung

Musiker zusätzlich zur Orgel:

- Berufsmusiker max. CHF 450.00
- Erwachsene max. CHF 250.00
- Jugendliche CHF 50.00
- Kinder CHF 30.00

Gruppen

- Musikverein CHF 350.00 pro Auftritt
- Männerchor CHF 350.00 pro Auftritt
- Brassband CHF 350.00 pro Auftritt

Abendmusik/Konzerte

Max. CHF 2'000.00 (je nach Budget)